

Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die staatsanwaltschaftliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

Anmerkungen: 1. Vgl. § 340 StPO (Reg.-Nr. 1.) und Ziff. II. der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.).

2. Zu den Voraussetzungen für den Vollzug der in einem Vertragsstaat ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach Übernahme des Verurteilten zum Strafvollzug in der DDR vgl. § 4 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Übergabe-Konvention (Reg.-Nr. 4.).

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

## §2

(1) Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Sie sind zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten.

Anmerkung: Vgl. §39 Abs. 3, §§ 4 und 6 StGB sowie §§ 20 ff. StVG.

(2) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

Anmerkung: Vgl. §§ 21—25 und 30 StVG sowie das WEG (Reg.-Nr. 5.).

## §3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.

Anmerkung: Vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 90 Abs. 1 Verf. sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 StGB.

(3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

Anmerkung: Vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 4 Verf.; Art. 4 Abs. 4 StGB sowie §§ 34, 42-48 StVG.

## §4

(1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

Anmerkung: Vgl. §§10, 11 und 42 StVG.

(2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Anmerkung: Zu den zulässigen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen vgl. §§ 32, 33 StVG sowie §§ 39—42 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).